



Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule (WBR)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹),

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Begriffe

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für das Weiterbildungsangebot (Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungskurse) der Berner Fachhochschule

² Die Bestimmungen des Statuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) und des Rahmenreglements vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) finden sinngemäss Anwendung.

³ Für Weiterbildungsstudiengänge (nachfolgend Studiengänge) und Weiterbildungskurse, welche als Dienstleistung oder in Kooperation mit Partnern ausserhalb der BFH angeboten werden, kann die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung des jeweiligen Departements abweichende Regelungen vorsehen. Diese sind den betreffenden Studierenden frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlassen Ausführungsbestimmungen zu den in diesem Reglement vorgesehenen Bereichen.

Begriffe

Art. 2 ¹ Als Studiengänge² gelten:

- a Master of Advanced Studies (MAS) inkl. Executive Master of Business Administration (EMBA)
- b Diploma of Advanced Studies (DAS)
- c Certificate of Advanced Studies (CAS)

² Als Weiterbildungskurse gelten:

- a Module, Fachkurse oder weitere Kurse für die ECTS-Punkte vergeben werden.
- b Übrige Kurse, für die keine ECTS-Punkte vergeben werden, wie beispielsweise Tagungen, Veranstaltungen, Kurse ohne formelle Voraussetzungen an die Vorbildung, Kurse ohne Kompetenznachweise.

³ Studienreisen und Exkursionen sind selbstständige Angebote oder in übergeordnete Angebote integriert.

¹ Begriffe BSG 435.411.

² Gemäss der Definition im Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS, 2011, Kap 3.5, insbesondere 3.5.4.

2. Angebot, Anmeldung und Zulassung

Weiterbildungsangebot

Art. 3 ¹ Die Studiengänge und Weiterbildungskurse vermitteln praxisorientierte fachliche und methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie fördern die berufliche Vertiefung und Spezialisierung und führen zu zusätzlicher Qualifikation.

² Die Weiterbildungsangebote werden auf der Webseite der BFH publiziert. Bei Studiengängen und Weiterbildungskursen gemäss Artikel 1 Absatz 3 kann auf eine Publikation verzichtet werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Angebots und auf einen Studienplatz.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Anmeldung

Art. 4 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre vollständige Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung zu einem Studiengang ist ein Aufnahmedossier einzureichen, das neben den Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Passfoto,
- b* Lebenslauf,
- c* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt fest, welche Anmeldeunterlagen bei Weiterbildungskursen einzureichen sind.

⁴ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.

⁵ Die Anmeldung zu einer Weiterbildung ist verbindlich. Ein Rückzug der Anmeldung ohne Kostenfolge ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Nach diesem Zeitpunkt sind bei einer Abmeldung vor Beginn der Weiterbildung 50% des zu verrechnenden Betrages geschuldet.

⁶ Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Anmeldungen werden in der Regel nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auch andere Aufnahmekriterien anwenden, etwa zur Sicherstellung ausgewogener Gruppenszusammensetzungen im Sinne bestimmter Kompetenzen oder Berufserfahrung.

Persönliche Daten und Vertraulichkeit

Art. 5 ¹ Mit der Anmeldung gibt die oder der Bewerbende das Einverständnis für die Bearbeitung ihrer oder seiner persönlichen Daten zum Zweck der Organisation der Weiterbildung und zum Empfang von Informationen der BFH und gelegentliche Mailings. Die Angaben dürfen für die Durchführung des Unterrichts, etwa auf Klassenlisten und für Gruppenteilungen, verwendet werden und anderen Teilnehmenden und Dozierenden derselben Weiterbildung zugänglich gemacht werden.

² Die oder der Studierende verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen, zu welchen sie oder er im Verlaufe der Weiterbildung Zugang erhält, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über den Abschluss der Weiterbildung hinaus.

Zulassung zu Studiengängen, Immatrikulation

Art. 6 ¹ Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis.

² Personen ohne Hochschulabschluss können zu Studiengängen zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

⁴ Die Zulassung zu einem CAS (oder einer anderen Moduleinheit) als einzelnen Lehrgang bedeutet nicht die Zulassung zu einem Studium, das dieses CAS beinhaltet, beispielsweise ein weiterführendes DAS oder MAS.

⁵ MAS-Studierende werden beim Eintritt in das Masterstudium an der Berner Fachhochschule immatrikuliert. Alle übrigen Weiterbildungsstudierende werden nicht immatrikuliert.

⁶ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Hörerinnen und Hörer

Art. 7 ¹ Werden die Zulassungsbedingungen für einen Studiengang nicht erfüllt, kann eine Teilnahme als Hörerin oder Hörer ermöglicht werden.

² An Hörerinnen und Hörer werden keine ECTS-Credits verliehen. Kompetenznachweise werden nicht erbracht oder nicht bewertet.

³ Auf Gesuch hin kann eine Hörerinnen- oder Hörerbescheinigung ausgestellt werden.

Zulassung zu Weiterbildungskursen

Art. 8 ¹ Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

² Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

3. Organisatorisches

ECTS Credits

Art. 9 ¹ Für alle Studiengänge werden ECTS-Credits vergeben.

² Für Weiterbildungskurse können ECTS-Credits vorgesehen werden.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Studienpläne	<p>Art. 10 ¹ Studienpläne (Study Guides) enthalten die fachlichen Inhalte und Ausbildungsziele und regeln spezifische Einzelheiten zu den Studiengängen und den übrigen Angeboten, für welche ECTS-Credits vorgesehen sind.</p> <p>² Studienpläne geben mindestens Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Zulassungsvoraussetzungen, <i>b</i> die zu erreichenden Kompetenzen, <i>c</i> den Inhalt des Studiengangs, <i>d</i> die Lehr- und Lernformen, <i>e</i> die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise, <i>f</i> die dem Studiengang zugeordneten ECTS-Credits. <p>³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entwickelt die Studienpläne, welche von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung des Departements genehmigt werden.</p>
Module	<p>Art. 11 ¹ Studiengänge sind in Module gegliedert. Sie bestehen aus mindestens einem Modul.</p> <p>² Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, welche separat oder als Teil eines Studienplans formuliert sein kann. Der Inhalt der Modulbeschreibung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des KNR.</p>
Studiendauer	<p>Art. 12 ¹ MAS-Studiengänge werden in der Regel innerhalb von 8 Jahren, DAS-Studiengänge innerhalb von 5 Jahren, und modular aufgebaute CAS-Studiengänge innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen.</p> <p>² Eine Überschreitung der Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 13 ¹ Der Studienplan kann für Veranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen.</p> <p>² Sind Präsenzpflichten vorgesehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine Regelung zur Kompensation von Absenzen festlegen.</p>
Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits	<p>Art. 14 ¹ An einer Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen in der Weiterbildung können angerechnet werden, soweit sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.</p> <p>² Die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht an einer Fachhochschule oder Universität erbracht wurden und inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind, liegt im Ermessen der BFH.</p> <p>³ Eine Doppelanrechnung der ECTS-Credits an einen Studiengang ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Über Anrechnungen von Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.</p>

⁵ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Unterbruch

Art. 15 ¹ Bei modularen oder aus einzelnen CAS aufgebauten Studiengängen kann das Studium zwischen den Modulen oder den CAS-Studiengängen gemäss den im Studienplan vorgesehenen Möglichkeiten unterbrochen werden.

² Innerhalb von Modulen oder CAS-Studiengängen kann das Studium in der Regel nicht unterbrochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

³ Bei Wiederaufnahme des Studiums kann weder die Durchführung des Moduls oder CAS-Studiengangs noch ein Studienplatz garantiert werden.

Gebühren

Art. 16 ¹ Wer ein Weiterbildungsangebot der BFH besucht, hat Studiengebühren zu entrichten.

² Neben den Studiengebühren können erhoben werden:

a für die Anmeldung maximal CHF 250,

b für die individuelle Zulassungsprüfung maximal CHF 150,

c für Nachprüfungen, Verschiebungen und Wiederholungen von Prüfungen und Kompetenznachweisen maximal CHF 500.

³ Die jeweilige Departementsleiterin oder der jeweiligen Departementsleiter legt die Gebühren nach Absatz 1 und 2 fest.

⁴ Hörerinnen und Hörer entrichten eine Hörergebühr gemäss der Fachhochschulgesetzgebung.

⁵ Die Gebühren werden mit der Zulassung fällig und die oder der Studierende ist zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Bei modularen Studiengängen werden die Gebühren für das jeweilige Modul in Rechnung gestellt.

⁶ Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter die oder den Studierenden vom Besuch des Weiterbildungsangebotes ausschliessen und das Diplom zurückbehalten. Im Fall von MAS-Studiengängen erfolgt anstelle eines Ausschlusses vom Besuch des Weiterbildungsangebotes eine Exmatrikulation nach Art. 54 Abs. 3 Bst. f FaSt.

⁷ Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere in den Ausführungsbestimmungen.

Gebühren bei Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss

Art. 17 ¹ Bei Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss von der Weiterbildung ist die volle Studiengebühr geschuldet.

² Ein Anspruch auf Schadenersatz der oder des Studierenden besteht in keinem Fall.

³ Bei aussergewöhnlichen, unverschuldeten Härtefällen (insbesondere Todesfall in der Familie, Erkrankung mit Arztzeugnis, Unfall) kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter auf Gesuch hin auf die Weiterbildungsgebühren teilweise oder ganz verzichten werden.

Studienreisen und Exkursionen ⁴ Die Rektorin oder der Rektor regelt die organisatorischen Aspekte von Studienreisen und Exkursionen in Ausführungsbestimmungen. In diesem Rahmen können die Departemente weitergehende Bestimmungen erlassen.

4. Kompetenznachweise

Kompetenznachweise

Art. 18 ¹ Jeder Studiengang wird mit mindestens einem Kompetenznachweis abgeschlossen.

² Kompetenznachweise können als Prüfung oder in anderer Form organisiert sein wie beispielsweise Gruppen- und Einzelarbeiten. MAS- Abschlussarbeiten gelten als Kompetenznachweise und müssen verteidigt werden.

³ Werden in Modulen Gruppenarbeiten als Kompetenznachweise vorgesehen, so müssen sich die Einzelbeiträge der Gruppenmitglieder in der Regel eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Nur in Ausnahmefällen darf die Gruppenarbeit mit einer kollektiven Beurteilung bewertet werden.

Organisation und Bewertung

Art. 19 ¹ Die Organisation und Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des KNR.

² Das Nähere regeln die Studienpläne.

Verschiebung

Art. 20 ¹ Über Gesuche um Verschiebung von Kompetenznachweisen aus wichtigem Grund sowie über die Festlegung der Modalitäten für das Ablegen des Kompetenznachweises bei Gutheissung des Gesuchs entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

² Neben den im KNR genannten Gründen kann auch wegen zwingenden beruflichen Verpflichtungen und in ausgesprochenen Härtefällen eine Verschiebung bewilligt werden. Sämtliche Gründe für Verschiebungen sind möglichst frühzeitig zu melden.

Wiederholen von Prüfungen

Art. 21 Nicht bestandene Prüfungen können höchstens einmal wiederholt werden.

Nachbesserung von Studien- und Masterarbeiten

Art. 22 ¹ Bei ungenügenden Arbeiten kann der oder dem Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit einmal nachzubessern.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt das Verfahren und den Termin der Nachbesserung.

³ Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist das Ergebnis der Nachbesserung ungenügend, so gilt im ersten Fall die ursprüngliche Bewertung, im zweiten Fall die Bewertung der Nachbesserung.

Schutz Dritter und Datenschutz bei schriftlichen Arbeiten

Art. 23 ¹ Schriftliche Arbeiten sind ohne Nachteile für Dritte zu verfassen.

² Die Verantwortung für allfällige Schadenszufügungen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze liegt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

³ In begründeten Fällen können Studierende angehalten werden, Vertraulichkeitsvereinbarungen abzuschliessen.

Unredlichkeit und Plagiate

Art. 24 In Bezug auf unredliche Mittel und Plagiate beim Ablegen von Kompetenznachweisen gelten die Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung, des KNR sowie der Richtlinie vom 10. Dezember 2008 über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 25 ¹ Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung eröffnet. Besteht ein Kompetenznachweis aus verschiedenen Teilen, beginnt die Frist mit Abschluss des letzten Teils zu laufen.

² Zuständig für die Eröffnung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

5. Studienabschluss

Diplom und Kursbestätigung

Art. 26 ¹ Wer einen Studiengang erfolgreich absolviert hat und alle geschuldeten Gebühren geleistet hat, erhält ein entsprechendes Diplom und ein Transcript of Records.

² Wer einen Weiterbildungskurs absolviert hat, erhält eine entsprechende Kursbestätigung.

Teilnahmebestätigung

Art. 27 Studierende, die wegen ungenügenden Kompetenznachweisen das Studium nicht mit dem regulären Diplom abschliessen können, erhalten auf Gesuch eine Teilnahmebestätigung, sofern sie die Präsenzpflicht gemäss Art. 13 erfüllt haben.

6. Disziplinarrecht und Rechtspflege

Disziplinarrecht

Art. 28 Das Disziplinarrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung.

Rechtspflege

Art. 29 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 30 Studierende, die ihre Weiterbildung vor dem Studienjahr 2020/21 begonnen haben, schliessen diese nach bisherigem Recht ab, soweit sie die in Art. 12 aufgeführten maximalen Studiendauer einhalten

können. Ein Überschreiten dieser Dauer hat die Anwendbarkeit dieses Reglements zur Folge.

Aufhebung von Erlassen

Art. 31 Das Reglement vom 19. Februar 2014 für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

Vollzug

Art. 32 ¹ Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung des jeweiligen Departementes ist für die Umsetzung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen zuständig.

² Die Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 33 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft. Es gilt für alle Weiterbildungsangebote, die ab dem Studienjahr 2020/2021 beginnen.

Bern, 11. Juni 2020

Berner Fachhochschule
Schulrat



Markus Ruprecht, Präsident